

Herausforderungen meistern

Mandantenbrief Polen

Aktuelles aus den Bereichen Steuern, Recht und Wirtschaft in Polen

Ausgabe: Juli-September 2015 · www.roedl.de / www.roedl.com/pl

Sehr geehrte Damen und Herren,

Lesen Sie in dieser Ausgabe:

Recht

- > Neues Umstrukturierungsgesetz. Novelle des Insolvenz- und Sanierungsgesetzes
- > Wesentliche Änderungen im Arbeitsgesetzbuch – neue Grundsätze für den Abschluss und die Kündigung von Arbeitsverträgen
- > Kündigung eines befristeten Mietvertrages

Steuern

- > Änderung der Abgabenordnung und anderer Gesetze

Sozialversicherungen

- > Erhebung von Sozialversicherungsbeiträgen auf Managementverträge - Beschluss des Obersten Gerichts

Steuern aktuell

Rödl & Partner Info

in der letzten Zeit wurden wesentliche Rechtsänderungen verabschiedet, die ab dem 1. Januar 2016 gelten werden. Eine solche Änderung stellt u.a. die Annahme des neuen Umstrukturierungsgesetzes dar, das den Abschluss von Vergleichen mit den Gläubigern durch zahlungsunfähige Schuldner oder durch Schuldner bei drohender Zahlungsunfähigkeit sowie die Vornahme von Sanierungsmaßnahmen regelt. Gleichzeitig wurde das Insolvenz- und Sanierungsgesetz novelliert, indem der bisherige Geltungsbereich dieses Gesetzes eingeschränkt wurde. Dieses Gesetz wird nicht mehr die Grundsätze des Sanierungsverfahrens gegenüber Unternehmern regeln, die von der Zahlungsunfähigkeit bedroht sind. Folglich wurde auch die Bezeichnung dieses Gesetzes in „Insolvenzgesetz“ geändert.

Im kommenden Jahr werden außerdem die Änderungen des Arbeitsgesetzbuches in Kraft treten, die sich auf die Grundsätze für den Abschluss und die Kündigung von Arbeitsverträgen beziehen werden. Hauptziel der Novellierung ist die Beschränkung der unbegründeten Anwendung befristeter Arbeitsverträge entgegen ihrer Bestimmung. Wir empfehlen Ihnen, sich mit den Folgen der eingeführten Änderungen vertraut zu machen.

Unter den Rechtsthemen stellen wir außerdem die Problematik der Kündigung befristeter Mietverträge dar und geben Tipps, wie die Bestimmungen eines Mietvertrages ordnungsgemäß zu formulieren sind, damit die Kündigung dieses Vertrages durch eine der Parteien von der anderen Partei nicht beanstandet werden kann.

In dieser Ausgabe finden Sie des Weiteren Informationen über die Änderungen der Steuergesetze sowie des Gesetzes über die Gewerbefreiheit, die ab dem 1. Januar 2016 gelten werden. Besonders zu beachten ist die Aufhebung der Vorschriften, die sich auf die obligatorische Korrektur der Betriebsausgaben beziehen, wenn die Geschäftspartner die Rechnungen nicht innerhalb der gesetzlichen Fristen begleichen.

Wir möchten Ihnen auch die Lektüre des Artikels empfehlen, der dem in der Besetzung von 7 Richtern gefassten Beschluss des Obersten Gerichtes vom 17. Juni 2015 (Az. III UZP 2/15) gewidmet ist, in dem das Oberste Gericht Folgendes festgestellt hat: Das Vorstandsmitglied einer Aktiengesellschaft, das mit dieser Gesellschaft einen Vertrag über die Erbringung von Dienstleistungen im Bereich des Managements (Managementvertrag) im Rahmen der von ihm ausgeübten außerlandwirtschaftlichen Gewerbetätigkeit geschlossen hat, ist aufgrund des Vertrages über die Erbringung von Managementdienstleistungen sozialversicherungspflichtig. In diesem Artikel stellen wir die Gründe für die Fassung des Beschlusses und dessen praktische Konsequenzen dar.

In „Steuern aktuell“ finden Sie Informationen zu den in letzter Zeit erlassenen wichtigen Entscheidungen der Steuerbehörden und Verwaltungsgerichte.

Wir wünschen Ihnen eine interessante Lektüre!



Dr. habil. Dr. Marcin Jamroży

> Neues Umstrukturierungsgesetz. Novelle des Insolvenz- und Sanierungsgesetzes

Jarosław Hein, Rödl & Partner Gleiwitz

Am 9. Juni 2015 hat der Präsident der Republik Polen das **Umstrukturierungsgesetz** vom 15. Mai 2015 (Dz.U. [poln. GBl.] aus 2015, Pos. 978) unterzeichnet. Das Gesetz umfasst auch **eine umfangreiche Novelle des Insolvenz- und Sanierungsgesetzes**. Die meisten neuen Vorschriften treten am **1. Januar 2016 in Kraft**.

Wie aus der Begründung zum Entwurf des Gesetzes hervorgeht, ergibt sich dessen Verabschiedung aus der Bewertung eines mehr als 10 Jahre dauernden Zeitraums, in dem das Insolvenz- und Sanierungsgesetz angewandt wurde, und zwar aus Sicht der gesetzten Ziele in den sich entwickelten wirtschaftlichen Bedingungen. Polen nimmt den 37. Platz in dem *Doing-Business-Ranking* der Weltbank ein, das u.a. die Analyse von Insolvenzverfahren umfasst. Es wird dort auf relativ lang dauernde Verfahren, hohe Kosten und die unzureichende Befriedigung der Gläubiger hingewiesen. Aus dem Vergleich der Statistiken, die die Insolvenz in Polen und in anderen EU-Mitgliedstaaten betreffen, ergibt sich des Weiteren, dass Insolvenzverfahren relativ selten eingeleitet werden und zahlungsunfähige Unternehmer meist in Form einer informellen Liquidation aus dem Verkehr ausgeschaltet werden. Ein solcher Zustand ist für die Gläubiger und die Sicherheit des Wirtschaftsverkehrs ungünstig, weil in diesen Fällen keine insolvenzrechtlichen Maßnahmen zu deren Schutz ergriffen werden.

Was ist Gegenstand des Umstrukturierungsgesetzes?

Das Hauptziel des Gesetzes ist die Einführung wirksamer Instrumente, die es erlauben, das Unternehmen des Schuldners umzustrukturieren und dessen Insolvenz und Liquidation zu verhindern. Das Weiterbestehen des Unternehmens des Schuldners ist oft viel günstiger für die Gläubiger als dessen Liquidation. Das Weiterbestehen des Unternehmens des Schuldners bedeutet auch, dass die Arbeitsplätze erhalten



werden und die Verträge grundsätzlich ununterbrochen erfüllt werden, was gesellschaftlich und wirtschaftlich von Bedeutung ist.

Das Restrukturierungsgesetz regelt folgende Grundsätze:

- > für den Abschluss von Vergleichen mit den Gläubigern durch zahlungsunfähige Schuldner oder durch Schuldner bei drohender Zahlungsunfähigkeit sowie für die Folgen des geschlossenen Vergleichs, und
- > für die Vornahme von Sanierungsmaßnahmen, die zum Ziel haben, die Fähigkeit des zahlungsunfähigen Schuldners oder des Schuldners bei drohender Zahlungsunfähigkeit zur Erfüllung seiner Verpflichtungen wiederherzustellen.

Der o.g. Gegenstand der neuen Regelung bestimmt auch die Hauptgrundsätze des Umstrukturierungsgesetzes:

- > Schutz gerechtfertigter Rechte des Schuldners und
- > Primat des Kollektivinteresses der Gläubiger.

Das Umstrukturierungsverfahren wird im Interesse des Schuldners geführt und hat zum Ziel, das Unternehmen des Schuldners umzustrukturieren und seine Insolvenz und Liquidation zu verhindern. Aus diesem Grunde ist im Gesetz die Möglichkeit vorgesehen, den Schuldner gegen die Gläubiger mittels Regelungen zu schützen, die die Aussetzung von Zwangsvollstreckungsverfahren und Aufhebung von Pfändungen betreffen.

Das Umstrukturierungsverfahren ist ein Kollektivverfahren. An diesem Verfahren nehmen alle persönlichen Gläubiger des Schuldners teil, deren wirtschaftliche Interessen jedoch unterschiedlich sein können. Bei dem Kollektivverfahren hat das gemeinsame Interesse der Gläubiger grundsätzlich Vorrang vor dem Interesse eines einzelnen Gläubigers oder einer Gruppe von Gläubigern. Andere Interessen haben Gläubiger, die durch das Vermögen des Schuldners so besichert sind, dass ihre Ansprüche bei der Liquidation dieses Vermögens zu 100% befriedigt werden, sowie die Arbeitnehmer, die vor allem an der Erhaltung der Arbeitsplätze interessiert sind. Das Umstrukturierungsgesetz sieht Instrumente vor, die es erlauben, diese Interessen abzuwägen und – soweit möglich – gemeinsam zu erfüllen.

Das Gesetz **findet Anwendung auf:**

- > Unternehmer im Sinne des polnischen Bürgerlichen Gesetzbuches (natürliche Personen, juristische Personen und Organisationseinheiten ohne Rechtspersönlichkeit, die nach einem gesonderten Gesetz rechtsfähig sind und die Gewerbe- oder Berufstätigkeit im eigenen Namen ausüben);

- > Gesellschaften mit beschränkter Haftung und Aktiengesellschaften, die keine Gewerbetätigkeit ausüben;
- > persönlich haftende Gesellschafter von Personengesellschaften;
- > Gesellschafter von Partnergesellschaften.

Das Gesetz ist nicht anzuwenden auf:

- > den Fiskus und die Gebietskörperschaften;
- > staatliche Banken und Hypothekenbanken;
- > Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen;
- > Investmentfonds.

Der Gesetzgeber hat **vier Arten des Umstrukturierungsverfahrens vorgesehen**:

- > Verfahren zur Genehmigung des Vergleichs;
- > beschleunigtes Vergleichsverfahren;
- > Vergleichsverfahren;
- > Sanierungsverfahren.

Die gemeinsame Eigenschaft dieser Verfahren ist die in ihrem Rahmen erfolgende Umstrukturierung des Unternehmens des Schuldners – zunächst seiner Verbindlichkeiten und dann im unterschiedlichen Maß seines Vermögens, der Art der Unternehmensführung und der Beschäftigung. Die vorgesehenen Formen der Verfahren haben zum Ziel, die Möglichkeit der Wahl einer Umstrukturierungsform je nach dem Bedarf eines konkreten Unternehmens in einer konkreten Finanzsituation zu gewährleisten. Anwendung auf alle Umstrukturierungsverfahren finden dieselben Regelungen, die Folgendes betreffen: unter den Vergleich fallende Forderungen, Vergleichsvorschläge, Abschluss und Genehmigung des Vergleichs und dessen Folgen sowie die Grundsätze für die Änderung und Aufhebung des Vergleichs.

Das Verfahren zur Genehmigung des Vergleichs ist für Schuldner vorgesehen, die imstande sind, sich mit den meisten ihrer Gläubiger außergerichtlich zu einigen. Sie ist nur dann möglich, wenn die Summe der strittigen Forderungen, die zur Abstimmung über den Vergleich berechtigen, nicht über 15% der Summe der Forderungen, die zur Abstimmung über den Vergleich berechtigen, hinausgeht.

Das beschleunigte Vergleichsverfahren unterscheidet sich vom Verfahren zur Genehmigung des Vergleichs u.a. dadurch, dass nach dessen Eröffnung die Zwangsvollstreckungsverfahren kraft Gesetzes ausgesetzt und die Pfändungen der

Bankkonten aufgrund eines Beschlusses des Insolvenzrichters aufgehoben werden. Auch in diesem Verfahren gilt eine Beschränkung der Summe strittiger Forderungen, die zur Abstimmung über den Vergleich berechtigen, auf 15% der Summe der Forderungen, die zur Abstimmung über den Vergleich berechtigen.

Das Vergleichsverfahren ist für Unternehmen bestimmt, die weder das Verfahren zur Genehmigung des Vergleichs noch das beschleunigte Vergleichsverfahren in Anspruch nehmen können, weil die Summe der strittigen Forderungen, die zur Abstimmung über den Vergleich berechtigen, mehr als 15% der Summe der Forderungen beträgt, die zur Abstimmung über den Vergleich berechtigen.

Das Sanierungsverfahren ist für Unternehmer bestimmt, die aus verschiedenen Gründen im Rahmen der o.g. Verfahren keinen Vergleich mit den Gläubigern schließen können. Im Hinblick auf außergewöhnliche Rechtsinstrumente dient dieses Verfahren einer wesentlichen Verbesserung der Wirtschaftslage des Unternehmens, so dass der vorgeschlagene Vergleich vollzogen werden kann oder den Gläubigern günstigere Vergleichsbedingungen vorgeschlagen werden können.

Außerdem ruft der Gesetzgeber eine neue Institution ins Leben – das **Centralny Rejestr Restrukturyzacji i Upadłości (CRRU – Zentrales Umstrukturierungs- und Insolvenzregister)**. Es wird nicht nur dazu dienen, die Informationen und Unterlagen (z.B. Beschlüsse und Anordnungen) bezüglich des Umstrukturierungs- oder Insolvenzverfahrens zu veröffentlichen, sondern auch Schriftsätze und Unterlagen einzureichen und Zustellungen vorzunehmen.

Änderungen im Insolvenz- und Sanierungsgesetz

Mit dem Umstrukturierungsgesetz **wird das Insolvenz- und Sanierungsgesetz novelliert**. Es wird nicht mehr die Grundsätze des Sanierungsverfahrens gegenüber Unternehmern regeln, die von der Zahlungsunfähigkeit bedroht sind. Der neue Titel des Gesetzes lautet: **Insolvenzgesetz**.

Die Novelle verstößt nicht gegen die grundlegenden Annahmen und Grundsätze, auf denen die aktuelle Struktur des Insolvenzverfahrens basiert. Unverändert bleiben Ziele, Hauptinstitute und grundlegende Elemente des Insolvenzverfahrens. Die Änderungen sind zweierlei Art. Erstens handelt es sich um Änderungen, die sich daraus ergeben, dass zwischen den Umstrukturierungsverfahren und dem Insolvenzverfahren eine Kohärenz gewährleistet werden muss. Zweitens – das Ziel eines Teils dieser Änderungen ist es, die Tätigkeit der Institutionen zu verbessern, die sich bisher als nicht zufriedenstellend erwiesen hat. Darüber hinaus handelt es sich um ordnungsbezogene und präzisierende Änderungen, die zum Ziel haben, wesentliche Auslegungszweifel, die bei der praktischen Anwendung des Insolvenz- und Sanierungsgesetzes aufgetaucht sind, auszuräumen.

Der Katalog von Rechtsträgern, denen gegenüber kein Insolvenzverfahren eröffnet werden kann, wurde um **Investmentfonds** erweitert.

Es wurde die Definition der Zahlungsunfähigkeit des Schuldners geändert. Ein Schuldner ist zahlungsunfähig, wenn er die Fähigkeit verloren hat, seine fälligen Geldschulden zu erfüllen. Es wird vermutet, dass ein Schuldner die Fähigkeit, seine fälligen Geldschulden zu erfüllen, verloren hat, wenn der Verzug bei der Erfüllung dieser Geldschulden **3 Monate überschreitet**. Ein Schuldner, welcher eine juristische Person oder Einheit ohne Rechtspersönlichkeit ist, der ein anderes Gesetz die Rechtsfähigkeit zuerkennt, ist auch dann zahlungsunfähig, wenn seine Geldschulden den Wert seines Vermögens übersteigen und dieser Zustand **länger als 24 Monate andauert**.

Es wurde auch ein Grundsatz aufgenommen, dass in dem Zeitraum zwischen der Eröffnung und der Beendigung bzw. einer rechtskräftigen Einstellung des Umstrukturierungsverfahrens gegenüber einem Unternehmer kein Insolvenzverfahren eröffnet werden kann. Wird die Eröffnung des Insolvenzverfahrens und des Umstrukturierungsverfahrens beantragt, so wird in erster Linie der Antrag auf Umstrukturierung bearbeitet.

Übergangsvorschriften

Auf Sachen, in denen der Unternehmer die Eröffnung eines Sanierungsverfahrens beantragt, bevor das Umstrukturierungsgesetz in Kraft getreten ist, findet der Kontinuitätsgrundsatz Anwendung. Dies bedeutet, dass die bisherigen Vorschriften angewandt werden.

Auch auf Sachen wegen Feststellung des Vollzugs, der Änderung oder Aufhebung eines Vergleichs, der in einem Insolvenzverfahren geschlossen wird, bei dem die Möglichkeit besteht, einen Vergleich zu schließen, in dessen Rahmen die Insolvenz bekannt gegeben wird, bevor das Gesetz in Kraft getreten ist, finden die bisherigen Vorschriften Anwendung.

Auf Sachen, in denen der Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens eingegangen ist, bevor das Gesetz in Kraft getreten ist, sind die bisherigen Vorschriften anzuwenden.

Kontakt für weitere Informationen



Jarosław Hein

Associate Partner, Steuerberater (PL), Rechtsanwalt (PL)
Teamleiter für Insolvenz- und Sanierungsrecht
Tel.: +48 32 330 12 07
E-Mail: jaroslaw.hein@roedl.pro

> Wesentliche Änderungen im Arbeitsgesetzbuch – neue Grundsätze für den Abschluss und die Kündigung von Arbeitsverträgen

Karolina Jastrzębska, Rödl & Partner Posen

Am 5. August 2015 unterzeichnete der Präsident der Republik Polen das Gesetz vom 15. Juni 2015 über die Änderung des Arbeitsgesetzbuches und einiger anderer Gesetze. **Hauptziel dieses Gesetzes ist die Beschränkung der unbegründeten Anwendung von befristeten Arbeitsverträgen entgegen ihrer Bestimmung.**

Die vom Ministerrat vorbereitete Novellierung des Arbeitsgesetzbuches (ArbGB-PL) soll die unbegründete Inanspruchnahme von befristeten Arbeitsverträgen durch Arbeitgeber beschränken. Zurzeit werden solche Verträge mehrmals über längere Perioden geschlossen, ohne dass dies objektiv begründet wird. Im Resultat wird den Arbeitnehmern das Gefühl der Stabilität und Sicherheit entzogen. Nach Auffassung des Ministerrates wird die Novellierung eine Stabilisierung der Lage auf dem Arbeitsmarkt gewährleisten. Das Arbeitsministerium betont, dass unbefristete Arbeitsverträge die Beschäftigungsgrundlage sein sollten. Der Minister für Arbeit und Sozialpolitik ist der Meinung, dass befristete Arbeitsverträge nicht mehr „Verträge für die Ewigkeit“ sein werden, womit sich die Lage der Arbeitnehmer verbessert.

Das Gesetz tritt nach Ablauf von 6 Monaten nach Bekanntmachung im Gesetzblatt, also **schon 2016**, in Kraft. Nachfolgend die wichtigsten Änderungen.

Vertrag auf Probezeit

Gemäß dem neuen Wortlaut von Art. 25 ArbGB-PL kann ein Arbeitsvertrag auf Probezeit auf maximal 3 Monate geschlossen werden, um die Qualifikationen des Arbeitnehmers und die Möglichkeit seiner Beschäftigung zwecks Ausführung einer bestimmten Arbeit zu prüfen. Der erneute Abschluss eines Vertrages auf Probezeit mit demselben Arbeitnehmer wird in folgenden Fällen möglich sein:

- a) wenn er zwecks Ausführung einer anderen Arbeit eingestellt werden soll;
- b) wenn mindestens 3 Jahre nach Auflösung oder Ende des vorherigen Arbeitsvertrages abgelaufen sind und der Arbeitnehmer zwecks Ausführung derselben Arbeit eingestellt werden soll; in diesem Fall ist der einmalige erneute Abschluss eines Vertrages auf Probezeit zulässig.

Befristeter Arbeitsvertrag

Wesentliche Änderungen betreffen auch befristete Arbeitsverträge. Gemäß den aktuell geltenden Vorschriften wird der

dritte mit demselben Arbeitgeber geschlossene befristete Arbeitsvertrag automatisch in einen unbefristeten Vertrag umgewandelt. Nach dem neuen Wortlaut von Art. 25¹ ArbGB-PL darf die Beschäftigungszeit auf der Grundlage eines befristeten Arbeitsvertrages, sowie die gesamte Beschäftigungszeit auf Grund aufeinanderfolgender befristeter Arbeitsverträge zwischen denselben Parteien des Arbeitsverhältnisses max. 33 Monate, zzgl. max. 3 Monate der Vertragsdauer auf Probezeit, also insgesamt max. 36 Monate betragen.

Die Zahl der befristeten Verträge mit demselben Arbeitgeber wird nach wie vor beschränkt. Gemäß der Novelle dürfen maximal drei solche Verträge geschlossen werden. Das Gesetz bestimmt die Folgen der Überschreitung der Frist von 33 Monaten sowie der maximalen Zahl der Verträge. Wird die Beschäftigungszeit aufgrund eines befristeten Arbeitsvertrages länger sein bzw. werden mehr als drei solche Verträge geschlossen, so wird der Arbeitnehmer als aufgrund eines unbefristeten Arbeitsvertrages beschäftigt behandelt.

Der obige Grundsatz findet keine Anwendung auf folgende befristete Arbeitsverträge:

- a) zur Vertretung eines Arbeitnehmers während seines entschuldigenden Fernbleibens von der Arbeit;
- b) zur Ausführung einer Gelegenheits- bzw. Saisonarbeit;
- c) zur Ausführung von Arbeit während einer Amtszeit;
- d) wenn der Arbeitgeber objektive von ihm zu vertretende Gründe angibt,

– sofern der Abschluss solcher Verträge im betreffenden Fall der Deckung eines tatsächlichen periodischen Bedarfs dient und in Bezug auf sämtliche Umstände des Vertragsabschlusses erforderlich ist.

Nach den neuen Regelungen wird der Arbeitgeber verpflichtet sein, innerhalb von 5 Arbeitstagen nach Abschluss des Vertrages den zuständigen Kreis-Arbeitsinspektor schriftlich oder in elektronischer Form über den Abschluss eines weiteren befristeten Arbeitsvertrages zu benachrichtigen – unter Berufung auf objektive, von ihm zu vertretenden Gründe und unter Angabe dieser Gründe.

Kündigungsfristen bei Arbeitsverträgen

Die novellierten Vorschriften setzen neue Kündigungsfristen bei Arbeitsverträgen voraus. Nach den neuen Regelungen kann sowohl der befristete als auch der unbefristete Arbeitsvertrag vom Arbeitgeber bzw. Arbeitnehmer unter Einhaltung der gesetzlichen Kündigungsfrist gekündigt werden, wobei die Kündigungsfrist in beiden Fällen gleich und von der Beschäftigungsdauer beim betreffenden Arbeitgeber abhängig sein wird, d.h.:

- > 2 Wochen – bei Beschäftigung beim betreffenden Arbeitgeber von weniger als 6 Monaten;
- > 1 Monat – bei Beschäftigung beim betreffenden Arbeitgeber von mindestens 6 Monaten;
- > 3 Monate – bei Beschäftigung beim betreffenden Arbeitgeber von mindestens 3 Jahren.

Nach Änderungen des ArbGB-PL werden drei Arten von Arbeitsverträgen aussondert: unbefristeter Arbeitsvertrag, befristeter Arbeitsvertrag und Arbeitsvertrag auf Probezeit.

Im Zusammenhang mit der Kündigung kann der Arbeitgeber den Arbeitnehmer bis zum Ablauf der Kündigungsfrist von der Pflicht zur Arbeitsleistung freistellen, und zwar unabhängig von der Art des Arbeitsvertrages. Während der Freistellung behält der Arbeitnehmer sein Recht auf Vergütung.

Übergangsvorschriften

Wir weisen Sie besonders auf die Übergangsvorschriften hin, die von wesentlicher Bedeutung sind. Gemäß der Novelle werden auf befristete Arbeitsverträge, die zum Inkrafttreten des Gesetzes fortgesetzt werden, neue Vorschriften hinsichtlich der zulässigen Dauer der befristeten Arbeitsverträge sowie der Anzahl solcher Verträge angewandt. Die Beschäftigungsdauer beim betreffenden Arbeitgeber, von dem die Kündigungsfrist eines befristeten Vertrages abhängig ist, erstreckt sich auch auf die Beschäftigung bei diesem Arbeitgeber in der Zeit vor Inkrafttreten des Gesetzes.

Bei der Kündigung befristeter Arbeitsverträge, die für mehr als 6 Monate abgeschlossen wurden, in denen die Möglichkeit ihrer Auflösung unter Einhaltung einer 2-wöchigen Kündigungsfrist vorgesehen wurde und welche zum Tag des Inkrafttretens des Gesetzes fortgesetzt werden, sind neue Vorschriften über die Kündigung anzuwenden.

Vor dem Hintergrund des oben Gesagten **bieten wir Ihnen unsere Unterstützung bei der Anpassung der in Ihrem Unternehmen geltenden arbeitsrechtlichen Dokumente an die neuen Regelungen an.** Darüber hinaus **können wir die von Ihnen geschlossenen Arbeitsverträge analysieren, ob sie den neuen Vorschriften unterliegen.**

Kontakt für weitere Informationen



Karolina Jastrzebska

Rechtsanwältin (PL)

Tel.: +48 61 624 49 19

E-Mail: karolina.jastrzebska@roedl.pro

> Kündigung eines befristeten Mietvertrages

Agnieszka Kosińska, Rödl & Partner Breslau

Laut dem polnischen Zivilgesetzbuch (ZGB-PL) können beim Abschluss eines befristeten Mietvertrages sowohl der Vermieter als auch der Mieter das Mietverhältnis „in den vertraglich vorgesehenen Fällen“ auflösen. Diese Vorschrift erfordert, dass in den Mietvertrag Bestimmungen aufgenommen werden, welche die Parteien zur wirksamen Kündigung des befristeten Mietvertrages berechtigen.

Für den Mieter ungünstige Lösungen

Im Rechtsverkehr werden oft langfristige Mietverträge mit einer Laufzeit von fünf bis zehn Jahren oder mehr abgeschlossen. Der Vermieter, der in der Regel den Inhalt eines solchen Mietvertrages vorschlägt, behält sich das ausschließliche Recht zu seiner Kündigung vor. Dies schafft eine für den Mieter ungünstige Situation, denn **er wird der Möglichkeit beraubt, den Mietvertrag vor Ablauf seiner Gültigkeitsdauer aufzulösen** - und dies sogar dann, wenn er sich in einer schwierigen Finanzlage befindet und nicht in der Lage sein wird, weiterhin die vertraglich vereinbarte Miete zu entrichten.

Vielmehr kann der Vermieter in dem Mietvertrag die Möglichkeit zu dessen vorfristiger Auflösung beschränken. Häufig werden auch **Vertragsstrafen für den Fall vorgesehen, dass der Mieter den Mietvertrag vorfristig kündigt**. Im Endeffekt **muss der Mieter an den Vermieter bei Auflösung des Mietverhältnisses hohe Vertragsstrafen zahlen**.

Unwirksamer Vorbehalt der Kündigungsmöglichkeit

Laut der Rechtsprechung und der Rechtslehre **kommt eine vorfristige Vertragsauflösung nur dann in Betracht, wenn im Vertrag die Gründe genannt werden, deren Vorliegen eine Kündigung ermöglicht**. Anderenfalls wird eine von einer der beiden Parteien abgegebene Erklärung über die Kündigung des Mietvertrages keinerlei Rechtsfolgen zeitigen. Die Gerichte haben in ihren Urteilen sehr deutlich betont, dass eine Vertragskündigung nicht zulässig ist, wenn im Vertrag die Gründe, deren Vorliegen eine Kündigung ermöglicht, nicht genannt werden. Mit anderen Worten: Sollte unter diesen Umständen eine der Vertragsparteien eine Erklärung über die Kündigung des Vertrages abgeben werden, so wird diese Erklärung nicht zur Beendigung des Mietverhältnisses führen.

Das Oberste Gericht hat in einem seiner Beschlüsse die Ansicht vertreten, dass eine Vertragsbestimmung, die die Kündigung des Vertrages ohne Angabe von Gründen ermöglicht, kraft der Vorschriften des ZGB-PL nichtig sei, weil sie gegen das Wesen des befristeten Verpflichtungsverhältnisses der Miete verstoße. Sollte sich darüber hinaus herausstellen, dass die Parteien den

Vertrag ohne diese Bestimmung nicht abgeschlossen hätten, so wäre von der Nichtigkeit kraft ZGB-PL der Vertrag in seiner Gesamtheit betroffen.

Kündigungsgründe

Laut der Rechtsprechung des Obersten Gerichts muss die Angabe von Gründen für die Kündigung eines befristeten Mietvertrages **nicht in der Aufzählung konkreter Situationen** - wie z.B. der Verzug des Mieters bei der Zahlung der Miete für zwei Monate - bestehen. Vielmehr ist es zulässig, sich auf **„wichtige Gründe“** bei der Kündigung eines solchen Vertrages **zu berufen**, denn eine so unbestimmte Formulierung entspricht dem in den Vorschriften enthaltenen Begriff der „vertraglich vorgesehenen Fälle“. Mit anderen Worten: Beim Vorliegen eines solchen „wichtigen Grundes“ besteht ein Rechtsgrund für die Vertragskündigung. In diesem Fall obliegt die endgültige Bewertung der Wirksamkeit der Kündigung einem Gericht, das zu entscheiden hat, ob der Grund, auf den sich die die Kündigung aussprechende Partei beruft, „wichtig“ ist.

Gemäß dem im ZGB-PL niedergelegten Grundsatz der Vertragsfreiheit **können die Parteien die Kündigungsgründe nach freiem Ermessen festlegen, jedoch dürfen diese Gründe nicht gegen zwingend geltende Rechtsvorschriften verstoßen**. Die Gründe für die Kündigung eines befristeten Mietvertrages können eine Partei oder beide Parteien dieses Vertrages betreffen oder auch gar keine Beziehung zu den Vertragsparteien haben. Diese Gründe können sich aus den Umständen ergeben, die mit dem Vertrag selbst oder mit dessen Gegenstand in Zusammenhang stehen oder über den Vertragsgegenstand hinausgehen.

Vor dem Abschluss eines befristeten Mietvertrages ist dessen Inhalt genau zu analysieren. Bei dieser Analyse ist es nicht nur auf die einschlägigen Vertragsbestimmungen zu achten, die dessen vorfristige Auflösung ermöglichen, sondern auch auf die präzise Formulierung anderer Rechte und Pflichten der Parteien, damit es in der Zukunft zwischen den Parteien zu Streitigkeiten bezüglich der Vertragserfüllung nicht kommt.

Kontakt für weitere Informationen



Agnieszka Kosińska

Rechtsanwältin (PL)

Tel.: +48 71 733 97 60

E-Mail: agnieszka.kosinska@roedl.pro

> Änderung der Abgabenordnung und anderer Gesetze

Anna Głowska, Rödl & Partner Warschau

Am 5. August 2015 hat der Präsident der Republik Polen **das Gesetz über die Änderung der Abgabenordnung und einiger anderer Gesetze** (Dz. U. aus 2015, Pos. 1197) unterschrieben. Das Gesetz tritt am **1. Januar 2016 in Kraft**.

Abgabenordnung

Die erste Änderung ist die **Aufnahme einer Klausel in die Abgabenordnung, nach der bei nicht auszuräumenden Zweifeln hinsichtlich der steuerrechtlichen Vorschriften zugunsten des Steuerpflichtigen entschieden wird**. Zu beachten ist allerdings, dass die Klausel *in dubio pro tributario* nur für die Steuerpflichtigen gilt – nicht aber für Steuerzahler, Einzugsbevollmächtigte oder Rechtsnachfolger. Darüber hi-



naus hat der Gesetzgeber weder den Empfänger der Klausel noch die Person genannt, die über die Einstufung der Zweifel zu entscheiden hat. Infolge dessen kann sich diese Vorschrift als in der Praxis schwer anwendbar erweisen.

Einkommensteuer- und Körperschaftsteuergesetz

Die wichtigste Konsequenz der Novellierung ist die Aufhebung folgender Artikel:

1. **Art. 24d des Einkommensteuergesetzes** und
2. **Art. 15b des Körperschaftsteuergesetzes.**

Diese Zwillingsartikel waren als Heilmittel gegen Zahlungseingpässe, mit denen Unternehmen ringen, gedacht. Nach diesen Vorschriften war der Steuerpflichtige verpflichtet, seine Betriebsausgaben entsprechend zu mindern, wenn er den geschuldeten Rechnungsbetrag (oder den sich aus einem Vertrag oder einem anderen Dokument ergebenden Betrag) nicht innerhalb von 30 Tagen beglichen hatte. Bei einer Zahlungsfrist von mehr als 60 Tagen erfolgt die Minderung der Betriebsausgaben um den nicht beglichenen Betrag nach 90 Tagen ab Zurechnung dieses Betrags zu den Betriebsausgaben.

Diese Vorschriften wurden kritisiert, da Unternehmern die Zahlungen nachverfolgen mussten, was nicht nur zeitaufwendig, sondern auch kostspielig war.

Infolge der Novellierung werden die Rechnungsbeträge den Betriebsausgaben nach allgemeinen Grundsätzen zugerechnet. Dabei ist nicht zu vergessen, dass gemäß der Rechtsprechung nur die tatsächlich getragenen Aufwendungen als Betriebsausgaben gelten.

Im Gesetz sind auch Übergangsvorschriften enthalten. Hat der Steuerpflichtige vor dem Inkrafttreten der Novellierung, d.h. vor dem 1. Januar 2016, die Betriebsausgaben aufgrund der o.g. Vorschriften gemindert oder die Betriebseinnahmen erhöht, so finden auf die Erhöhung der Betriebsausgaben die o.g. Vorschriften in dem vor der Novellierung geltenden Wortlaut Anwendung.

Gesetz über die Gewerbefreiheit

Die Novellierung betrifft auch das Gesetz über die Gewerbefreiheit. Bisher durfte eine Außenprüfung der Tätigkeit eines Unternehmers (Art. 80a Abs. 1) am Sitz des Unternehmers oder Ort der Ausübung der Gewerbetätigkeit durchgeführt werden. Infolge der Gesetzesänderung können Außenprüfungen auch an einem anderen Ort stattfinden, an dem die Firmenunterlagen, darunter die Handelsbücher, aufbewahrt werden, wenn der kontrollierte Unternehmer dies beantragt oder hierzu seine Zustimmung erteilt. Der Teil der Vorschrift über die Durchführung von Außenprüfungen zu den Geschäftszeiten oder zu der Zeit der tatsächlichen Ausübung der Gewerbetätigkeit durch den Unternehmer hat sich nicht geändert.

Kontakt für weitere Informationen



Anna Głowska

Rechtsanwältin (PL)

Tel.: +48 22 244 00 51

E-Mail: anna.glowka@roedl.pro

> Erhebung von Sozialversicherungsbeiträgen auf Managementverträge - Beschluss des Obersten Gerichts

Monika Spotowska, Rödl & Partner Warschau

Am **17. Juni 2015** hat das **Oberste Gericht in der Besetzung von 7 Richtern einen Beschluss (Az. III UZP 2/15)** bzgl. der Grundsätze über die Sozialversicherung für Manager, die eine Gewerbetätigkeit ausüben, erlassen. Dieser Beschluss stellt eine Antwort auf den Beschluss des Obersten Gerichts

Sozialversicherungen

vom 20. Januar 2015 (Az. I UK 207/14) dar, in dem folgende Frage gestellt wurde: Ist der Vorstandsmitglied einer Aktiengesellschaft, der mit dieser Gesellschaft einen Vertrag über die Erbringung von Dienstleistungen im Bereich des Managements (Managementvertrag) im Rahmen der von ihm ausgeübten außerlandwirtschaftlichen Gewerbetätigkeit geschlossen hat, aufgrund dieser Tätigkeit oder aufgrund des Vertrages über die Erbringung von Managementdienstleistungen sozialversicherungspflichtig?

Lt. Art. 6 Abs.1 Pkt. 4 und 5 des Gesetzes über das System der Sozialversicherungen (nachfolgend "Gesetz" genannt) unterliegen der obligatorischen Alters- und Rentenversicherung u.a. natürliche Personen, die in Polen ihre Arbeit aufgrund eines Auftragsvertrages **oder eines anderen Vertrages über die Erbringung von Dienstleistungen** leisten, auf den gemäß dem polnischen Bürgerlichen Gesetzbuch die den Auftragsvertrag (nachfolgend „Auftragnehmer“ genannt) betreffenden Bestimmungen Anwendung finden, sowie **Personen, die eine außerlandwirtschaftliche Gewerbetätigkeit ausüben.**

Die Differenz bei der Bemessungsgrundlage für die Sozialversicherungsbeiträge für Auftragnehmer einerseits und Personen, welche eine Gewerbetätigkeit ausüben, andererseits, ist wesentlich, weil sie auf andere Weise ermittelt wird.

Bei Auftragnehmern besteht die Bemessungsgrundlage für die Sozialversicherungsbeiträge grundsätzlich in der Bruttvergütung aufgrund des Auftragsvertrages / Vertrages über die Erbringung von Dienstleistungen. Demgegenüber besteht bei Gewerbetreibenden diese Bemessungsgrundlage in dem vom Unternehmer deklarierten Betrag, der jedoch nicht kleiner sein darf als die im Gesetz vorgesehenen Limits, d.h. 60% der prognostizierten durchschnittlichen monatlichen Vergütung zur Ermittlung des Grenzbetrages für die jährliche Beitragsbemessungsgrundlage, bzw. in den ersten 2 Jahren der Gewerbetätigkeit - die Mindestvergütung. Dies führt dazu, dass es für Personen, die höhere Einkünfte erzielen, grundsätzlich günstiger ist, die Sozialversicherungsbeträge auf die aus der Gewerbetätigkeit erzielten Einkünfte abzuführen als auf Einkünfte aus dem Vertrag über die Erbringung von Dienstleistungen (Managementvertrag).

Das Oberste Gericht hat jedoch festgestellt, dass **Vorstandsmitglieder, die aufgrund eines Managementvertrages (Vertrag über die Unternehmensführung bzw. Führung des Unternehmensteils) beschäftigt sind, keine Unternehmer sind.** Unter Berufung auf einen großen Teil der Rechtsprechung und Rechtslehre hat es festgestellt, dass der Vorstandsmitglied nicht als Unternehmer am Rechtsverkehr teilnimmt, sondern im Namen der Gesellschaft handelt. Er ist kein Unternehmer, denn in dieser Situation müsste er in eigenem Namen und auf eigene Rechnung handeln. Es ist aber nicht möglich, dass die Leitung der Angelegenheiten der Gesellschaft sowie ihre Vertretung nach außen von dem Vor-

standsmitglied als Leiter eines Organs einer juristischen Person und gleichzeitig als (selbstständiger) Unternehmer wahrgenommen werden. Die Tätigkeiten des Leiters eines Organs einer juristischen Person müssen von den Tätigkeiten des Unternehmers getrennt werden: eine bestimmte Tätigkeit kann entweder vom Leiter eines Organs einer juristischen Person („für die Gesellschaft“) **oder** vom Unternehmer (in eigenem Namen) ausgeführt werden.

Das Oberste Gericht hat dabei festgestellt, dass grundsätzlich weder die Gewerbetätigkeit noch der Managementvertrag die Berechtigungen des Vorstandsmitglied zur selbstständigen Wahrnehmung von Tathandlungen und Rechtsgeschäften bestimmen, welche mit der Verwaltung des Unternehmens zusammenhängen; diese Berechtigung ergebe sich vielmehr ausschließlich aus der Berufung in den Vorstand. Da der Vertrag, dessen Gegenstand die Erbringung von Dienstleistungen ist, den tatsächlichen Handlungen des Dienstleistungsempfängers (Vorstandsmitglieds) zugunsten der Kapitalgesellschaft am besten entspricht, stellt eben dieser Vertrag den Titel zur Erhebung der Sozialversicherungsbeiträge dar - und nicht die Ausübung der außerlandwirtschaftlichen Wirtschaftstätigkeit durch den Vorstandsmitglied.

Der Beschluss des Obersten Gerichts bedeutet somit, dass **ein Vorstandsmitglied, der seine Arbeit aufgrund eines sog. Managementvertrages leistet, eben aufgrund dieses Managementvertrages der Sozialversicherung unterliegt**, und zwar nach den für Auftragnehmer geltenden Grundsätzen - **auch dann, wenn er eine außerlandwirtschaftliche Gewerbetätigkeit ausübt.**

In diesem Zusammenhang weisen wir aber auf die Möglichkeit hin, die ungünstigen Folgen dieses gerichtlichen Beschlusses zu beschränken. Eine der Lösungen bestünde darin, auf die Einkünfte des Vorstandsmitglieds die Grundsätze für die Erhebung der Sozialversicherungsbeiträge anzuwenden, wenn die Versicherungstitel zusammentreffen.

Sollten Sie Interesse an einer breiteren Analyse dieses Themas haben, so stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Kontakt für weitere Informationen



Monika Spotowska

Senior Associate, Steuerberaterin (PL), Rechtsanwältin (PL)

Tel.: +48 22 244 00 56

E-Mail: monika.spotowska@roedl.pro

> Preise und Prämien, die nach der Besteuerung des Gewinns ausgezahlt werden, können Betriebsausgaben des Steuerpflichtigen sein

Dorota Białas, Rödl & Partner Breslau

Der Beschluss des Oberverwaltungsgerichts vom 22. Juni 2015 (Az. II FPS 3/15), der in der Besetzung mit 7 Richtern gefasst wurde, setzt der abweichenden Rechtsprechung, wonach die den Arbeitnehmern ausgezahlten Preise und Prämien als Betriebsausgaben gelten können, ein Ende.

Nach Auffassung des Gerichts stellen solche Leistungen eine Art Vergütung für gut geleistete Arbeit dar, wovon das erzielte Einkommen zeugt. Sie wirken motivierend und sollen auch in den Folgejahren zur Gewinnerzielung anspornen. Gleichzeitig ist gemäß den Körperschaftsteuervorschriften für die Einstufung einer Ausgabe als Betriebsausgabe ihre Quelle irrelevant. Es liegen also keine Gründe dafür vor, der Gesellschaft die Erfassung dieser steuerbaren Ausgabe zu verwehren. Solche Ausgaben werden in dem Jahr, in dem sie getragen wurden, zu den Aufwendungen gerechnet werden. Die Steuererklärung für das Vorjahr muss also nicht korrigiert werden.

Zweifelsohne ist der oben angeführte Beschluss für die Steuerpflichtigen günstig. Er eröffnet neue Möglichkeiten für eine sichere Auszahlung von Prämien und Preisen an Arbeitnehmer. Gerne erteilen wir Ihnen weitere Informationen zu diesem Thema.

> Abschreibungen richten sich nach den Vorschriften - nicht nach dem Ermessen des Steuerpflichtigen

Dorota Białas, Rödl & Partner Breslau

Das Oberste Verwaltungsgericht stellte in seinem Urteil vom 8. Mai 2015 (Az. II FSK 769/13) Folgendes fest: Sieht die Klassifikation der Sachanlagen für jeden vom Steuerpflichtigen erworbenen Vermögensgegenstand eine gesonderte Zuordnung - und demnach einen anderen Abschreibungssatz - vor, so kann der Steuerpflichtige nicht aus Bequemlichkeitsgründen annehmen, dass diese Vermögensgegenstände eine einzige Sachanlage darstellen, für welche ein gemeinsamer Abschreibungssatz gilt.

Die Sache betraf einen Steuerpflichtigen, der folgende Sachanlagen erworben hatte: Zapfsäule, Kraftstoffbehälter und Abscheider, die an einer Tankstelle montiert wurden. Im Register hat der Steuerpflichtige diese Anlagen, die er als selbstständig nicht funktionsfähig, also als unvollständig und nicht betriebsbereit eingestuft hatte, als eine einzelne Sachanlage erfasst. Somit nahm er die Abschreibungen nach einem Satz vor, der der Zapfsäule zugeordnet war.

Bei einer steuerlichen Außenprüfung wurde diese Praxis aufgedeckt. Die Steuerbehörden stellten fest, dass diese Vorgehensweise nicht korrekt sei und die Betriebsausgaben für das gegebene Jahr erhöhe. Die Legaldefinition der Sachanlagen ist nämlich in Verbindung mit der Aufstellung der jährlichen Abschreibungssätze auszulegen, die der Anlage Nr. 1 zum Einkommensteuergesetz zu entnehmen sind. Demnach stellt jede dort genannte Anlage eine gesonderte Sachanlage dar, die nach dem darin genannten Satz abzuschreiben ist. Der Steuerpflichtige richtete sich an eine höhere Instanz, was ihm jedoch keine günstige Lösung einbrachte.

In Anbetracht des Urteils des Oberverwaltungsgerichts empfehlen wir Ihnen, die von Ihnen geführten Sachanlagenregister durchzusehen, und zwar im Hinblick auf deren Übereinstimmung mit den Anforderungen der genannten Verordnung. Gerne sind wir bereit, Ihnen dies näher zu erläutern.

> NIK-Bericht: Selbstverwaltungen generieren Verluste, weil sie die Immobiliensteuer nicht kontrollieren

Dorota Białas, Rödl & Partner Breslau

Die Immobiliensteuer stellt die wichtigste lokale Steuer dar und bringt den Gemeinden die größten Einkünfte. Trotzdem vernachlässigen viele Gemeinden - wie im Bericht der Obersten Kontrollkammer (NIK) über die Eintreibung von Steuern, die Umsetzung von Steuervergünstigungen und Einnahmen vom Vermögen zu lesen ist - ihre Pflichten, wodurch sie die lokalen Haushalte der Gefahr von Verlusten aussetzen.

Untersuchungen, die in den Jahren 2012-2014 in 28 Gemeinden durchgeführt wurden, ergaben, dass die Hälfte der Gemeinden überhaupt keine steuerlichen Außenprüfungen durchführt. Noch mehr Gebietskörperschaften stellen keine Vollstreckungstitel aus oder tun dies mit Verspätung, was gegen das Gesetz über das Vollstreckungsverfahren in der Verwaltung verstößt. In manchen Gemeinden werden die Angaben, die in den Steuererklärungen ausgewiesen wurden, überhaupt nicht überprüft.

Die NIK warf den Gemeinden auch intransparente Kriterien bei der Gewährung von Steuervergünstigungen vor, was zur Korruption führen kann. In einem Drittel der Gemeinden dokumentierten die Organe weder die Voraussetzungen zur Gewährung von Vergünstigungen ordnungsgemäß noch befolgten sie die Vorschriften über die Fristen. Sie führten weder Mechanismen für einen korrekten Dokumentenumlauf innerhalb der Behörde ein, noch nahmen sie Informationsquellen von außen in Anspruch, wodurch ganze 32% der Gemeinden es versäumten, die Angaben im Immobiliensteuerregister regelmäßig zu aktualisieren und zu überprüfen.

Lt. dem Bericht könnten die geprüften Gemeinden ca. 6,9 Mio. Zloty weniger eingenommen haben. Es ist zu erwarten, dass der NIK-Bericht dazu beitragen wird, dass die Gemeinden die Steuern sorgfältiger eintreiben werden. Deswegen empfehlen wir Ihnen schon heute, Ihre Abrechnungen der Immobiliensteuer zu überprüfen.

> Finanzministerium: Die Neue Definition einer baulichen Anlage wird keine Besteuerung der Versorgungstechnik zeitigen

Dorota Białas, Rödl & Partner Breslau

Im März 2015 unterschrieb der Präsident der Republik Polen eine Novellierung des Baurechts, die eine neue Definition der baulichen Anlage enthält. Nach der Änderung ist unter einer baulichen Anlage Folgendes zu verstehen: „Gebäude, Bauten oder Straßenmöbel samt Installationen, die es ermöglichen, die Anlage, die unter Verwendung von Bauprodukten errichtet wurde, zweckgemäß zu nutzen“.

Durch die neue Definition sind gewisse Zweifel bei der Immobiliensteuer entstanden, deren Konstruktion sich eben auf die Begriffe aus dem Baurecht stützt. Es wurde befürchtet, dass nun Installationen und Anlagen innerhalb eines Gebäudes einen gesonderten Steuergegenstand darstellen würden.

Das Finanzministerium beruhigte bei der Beantwortung der diesbezüglichen parlamentarischen Anfrage und stellte fest, dass der Umfang der Besteuerung von Gebäuden und Bauten nicht geändert wurde. Installationen und Anlagen, die sich in einer baulichen Anlage befinden, werden keine gesonderte bauliche Anlage darstellen, wenn sie nicht unter Anwendung von Bauprodukten errichtet wurden oder wenn mit ihrer Hilfe die Anlage zweckmäßig genutzt werden kann. Demnach ändern sich die Grundsätze zur Besteuerung von Gebäuden und Bauten nicht.

Die Novellierung trat im Juli 2015 in Kraft. Bisher ist nicht bekannt, ob die Praxis der lokalen Steuerbehörden den Standpunkt des Finanzministers bestätigen wird. Es lohnt sich also schon jetzt, die vorhandenen Aktiva im Hinblick auf die Immobiliensteuerpflicht zu analysieren.

> Die ZUS ist verpflichtet, eine verbindliche Auskunft zur steuerlichen Einstufung von Einnahmen zu erteilen

Dorota Białas, Rödl & Partner Breslau

Das Urteil des Obersten Gerichts vom 12. März 2015 (Az. II UK 136/14) kann auf die Auslegung der Vorschriften durch

die Sozialversicherungsanstalt (ZUS) sehr weitreichende Auswirkungen haben. Nach Auffassung des Gerichts weist die Bezugnahme auf die Steuervorschriften in Art. 4 Abs. 1 Pkt. 9 des Gesetzes über das System der Sozialversicherungen darauf hin, dass die ZUS verpflichtet ist zu beurteilen, ob beim gegebenen Sachverhalt eine Einnahme im Sinne der Steuervorschriften entsteht, sowie den in diesem Gesetz genannten Begriff auszulegen, wenn eine solche Auskunft beantragt wird. Die Sozialversicherungsanstalt ist verpflichtet, eine sachliche Antwort zu erteilen.

Das Oberste Gericht stellte außerdem fest, dass die Auskünfte nicht nur einen künftigen oder einen bereits existierenden Sachverhalt betreffen können, sondern dass sie sich auch auf einen vergangenen Sachverhalt beziehen können, wenn dessen Folgen bis in die Gegenwart hineinwirken. Der Antrag auf Auskunft kann sich also auf bereits abgeführte Beiträge beziehen, und auch nach einer Kontrolle der ZUS und ohne vorherigen Widerspruch gegen das Protokoll gestellt werden. Mit der Auskunft sollen nicht nur die fälligen Beiträge ermittelt, berechnet und abgeführt werden, sondern auch die Überzahlung der Beiträge vermieden werden.

Dieser Standpunkt des Obersten Gerichts ist mit Sicherheit eine gute Nachricht für die Zahler. Der Schutz, der ihnen durch die Auskünfte der ZUS gewährleistet wird, wird nämlich erweitert. Im Falle von Unklarheiten bei der Abrechnung der Arbeitnehmer unterstützen wir Sie gerne bei der Erstellung eines Antrags auf Auskunft der Sozialversicherungsanstalt.

> Der EuGH wird entscheiden, ob eine Niederlassung die Vorsteuer abziehen kann

Dorota Białas, Rödl & Partner Breslau

Das Oberverwaltungsgericht hat am 27. Mai 2015 dem Europäischen Gerichtshof eine Vorabentscheidungsfrage gestellt. Zweifel des Gerichts hatte die folgende Frage geweckt: Stehen die Vorschriften der Mehrwertsteuerrichtlinie nicht der Berechtigung des Steuerpflichtigen entgegen, im Falle einer Niederlassung, die in einem EU-Staat zu Mehrwertsteuerzwecken registriert ist und hauptsächlich innerbetriebliche Tätigkeiten für die Muttergesellschaft mit Sitz in einem anderen EU-Staat (Slowakei), und sporadisch auch steuerbare Tätigkeiten in dem Staat, in dem die Niederlassung registriert ist (Polen), ausübt, die Vorsteuer in der Slowakei abzuziehen, obwohl diese Steuer mit Tätigkeiten verbunden ist, die diese Niederlassung in Polen ausübt?

Die Beantwortung dieser Frage kann zweierlei Folgen zeitigen. Wird die Frage bejaht, so bedeutet dies, dass ein Steuerpflichtiger, der eine Gesellschaft ist und eine Gewerbetätigkeit nur in einem Mitgliedstaat ausübt, die Steuer in jedem anderen Staat, in dem er eine Niederlassung unterhält, nach allgemeinen

Grundsätzen abziehen kann und die mit den steuerpflichtigen Tätigkeiten verbundenen Aufwendungen trägt.

Wird eine verneinende Antwort erteilt, so bedeutet dies, dass es im Rahmen eines gemeinsamen Mehrwertsteuersystems doch von Bedeutung ist, in welchem Staat der Steuerpflichtige steuerbare Tätigkeiten ausübt, und insbesondere, ob dies derselbe Staat ist, in dem der Steuerpflichtige mit der Vorsteuer belastet wurde. Dann wird die Vorsteuer aufgrund von Art. 169 Buchst. a) der Mehrwertsteuerrichtlinie erstattet, jedoch unter der Bedingung, dass der Steuerpflichtige in dem Mitgliedstaat, in dem die Aufwendungen getragen werden, auch steuerbare Tätigkeiten ausübt.

Der Europäische Gerichtshof hat diese Sache noch nicht entschieden. Sobald die Entscheidung bekanntgegeben wird, werden wir Sie darüber in Kenntnis setzen. Es ist aber empfehlenswert, sich bereits jetzt über die möglichen Folgen des Urteils im Klaren zu sein.

> Auch nach Jahren haftet ein Geschäftsführer für uneintreibbare Schulden

Dorota Białas, Rödl & Partner Breslau

Ein ehemaliger Geschäftsführer kann sich nicht der Haftung entziehen, wenn die Gesellschaft, die mit der Zahlung an ihren Geschäftspartner in Verzug ist, die Vorsteuer nicht rechtzeitig korrigiert hat. So entschied das Oberverwaltungsgericht in einem Urteil vom 18. März 2015 (Az. I FSK 74/14).

Das Urteil wurde aufgrund alter Vorschriften zur sog. Vergünstigung für uneintreibbare Schulden erlassen. Wenn der Gläubiger diese Vergünstigung in Anspruch nahm, so musste der Schuldner die Steuererklärung für den Monat korrigieren, in dem er die Vorsteuer für dieses Geschäft abgezogen hatte. Dadurch entstand eine Unterzahlung bei der Umsatzsteuer, für die die Geschäftsführer hafteten, die ihre Funktion zum Zeitpunkt der Vornahme der Korrektur der Steuererklärung wahrgenommen hatten.

In der entschiedenen Sache argumentierte ein ehemaliger Geschäftsführer, er habe auf die Entstehung des Steuerrückstands keinen Einfluss gehabt, da er – als die Korrektur vorgenommen wurde – in der Gesellschaft keine Funktion mehr wahrgenommen habe. Nach Auffassung des Gerichts spielte dies keine Rolle, da die Korrektur einer Steuererklärung keine neue Steuerverbindlichkeit zeitige. Die Pflicht zur Zahlung der Steuer war bereits entstanden, als der Beschwerdeführer noch in der Geschäftsführung war, deswegen ist seine Haftung begründet. Außerdem hätten sich die Geschäftsleiter über die Lage der Gesellschaft im Klaren sein müssen, und falls sie nicht imstande waren, ihren Geschäftspartnern zu zahlen, so hätten sie die Eröffnung des Insolvenzverfahrens erwägen sollen.

Dieses Urteil kann Probleme zeitigen. Es kann sich nämlich herausstellen, dass für die Steuerschulden der Gesellschaft ein Geschäftsführer haftet, der weder mit der Lage der Gesellschaft noch mit der Tatsache etwas zu tun hatte, dass die Verbindlichkeit nicht gezahlt wurde. Es reicht, dass er seine Funktion zu dem Zeitpunkt, zu dem die Steuerverbindlichkeit entstand, wahrnahm. Angesichts dieser Stellungnahme des Oberverwaltungsgerichts empfehlen wir Ihnen, die Finanzlage der Gesellschaft im Hinblick darauf, ob die Voraussetzungen für die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens vorliegen, genau zu überprüfen.

> Erstbezug verstößt gegen die Mehrwertsteuerrichtlinie?

Dorota Białas, Rödl & Partner Breslau

Das Urteil des Oberverwaltungsgerichts vom 15. Mai 2015 (Az. I FSK 382/14) bringt die Wende bei der Auslegung des Begriffs „Erstbezug“ gemäß den Umsatzsteuervorschriften. Nach Auffassung des Gerichts liegt ein Erstbezug dann vor, wenn der Ersterwerber oder -nutzer Gebäude, Bauten oder deren Teile nach deren Errichtung nutzt. Nach dem Oberverwaltungsgericht war der polnische Gesetzgeber nicht berechtigt, eine eigene Definition des Erstbezugs zu erstellen, da es sich um einen Begriff aus dem EU-Recht handele. Die Bedeutung des Begriffs „Erstbezug“ wurde im polnischen Recht unnötigerweise beschränkt.

Der Standpunkt des Gerichts ist für den Immobilienverkehr von wesentlicher Bedeutung. Mit der Annahme der Auslegung, die in diesem Urteil des Oberverwaltungsgerichts präsentiert wird, würde sich der Umfang derjenigen Steuerbefreiungstatbestände erweitern, bei denen den Parteien bei der Besteuerung Wahlfreiheit eingeräumt wird. Es entfällt nämlich die Verbindung des Erstbezugs mit der Nutzungsfreigabe bei der Ausführung steuerbarer Tätigkeiten.

Dieses Urteil spiegelt als einziges den Standpunkt der Verwaltungsgerichte wider. Gleichzeitig wurden in der Rechtslehre schon früher ähnliche Auffassungen präsentiert, und es ist nicht ausgeschlossen, dass dieses Urteil die Weichen für eine neue Rechtsprechung der Verwaltungsgerichte stellen wird. Wir bieten Ihnen jegliche Unterstützung bei der Wahl der richtigen Besteuerungsmethode beim Verkauf von Immobilien an.

> Entgeltliche Zerstörung von Waren umsatzsteuerpflichtig

Dorota Białas, Rödl & Partner Breslau

Werden dem Erwerber Waren zwecks deren Zerstörung übergeben, so stellt auch dies eine entgeltliche Warenlieferung

dar – so entschied das Oberverwaltungsgericht im Urteil vom 14. Mai 2015 (Az. I FSK 528/14).

Die entschiedene Streitigkeit bezog sich auf eine Situation, in der die Steuerpflichtigen bei einem Subunternehmer die Herstellung bestimmter Waren in Auftrag gaben. Manchmal entschieden sie sich jedoch, diese zu zerstören. Nach Auffassung des Gerichts stellt eine solche Situation eine Lieferung im Sinne des Umsatzsteuergesetzes dar. Denn obwohl der Warenbesitz nicht physisch auf den Steuerpflichtigen übertragen wurde, entspricht dessen Verhalten dem eines Eigentümers und besteht in der freien Verfügung über die Sache. Dies bedeutet, dass der Besteller die Verfügungsmacht über die Ware übernommen hat.

Wir möchten Sie auf diese Frage aufmerksam machen und raten zur Vorsicht bei der Vornahme jeglicher Tätigkeiten, die als Warenlieferung eingestuft werden könnten. Wir unterstützen Sie gerne bei der Identifizierung etwaiger Probleme und Streitfragen, um ein Steuerverfahren zu vermeiden.

> Parken eines Fahrzeugs durch einen Handelsvertreter außerhalb des Firmensitzes mit 100% Umsatzsteuerabzug

Dorota Białas, Rödl & Partner Breslau

Im Urteil des Woiwodschaftsverwaltungsgerichts Warschau vom 15. Mai 2015 (Az. III SA/Wa 3714/14) wurde entgegen dem rigorosen Standpunkt der Steuerbehörden entschieden, dass bei Dienstwagen ebenfalls 100% Umsatzsteuer abgezogen werden können, auch wenn diese außerhalb des Gesellschaftssitzes geparkt werden.

Spricht die Spezifik der Tätigkeit der Handelsvertreter oder anderer mobiler Arbeitnehmer dafür, dass es zulässig ist, ein Fahrzeug außerhalb des Gesellschaftssitzes abzustellen, lässt die Ordnung des Unternehmens dies zu und schließt das Kontrollsystem aus, dass das Fahrzeug für Privatzwecke genutzt wird, dann ist der Steuerpflichtige berechtigt, die Umsatzsteuer in voller Höhe abzuziehen.

Dies ist ein weiteres Urteil, welches die rigorose Auslegung des Fiskus bezüglich der Berechtigung, 100% der Umsatzsteuer auf Ausgaben im Zusammenhang mit der Nutzung von Fahrzeugen abzuziehen, in Frage stellt. Die Gerichte machen die Berechtigung auf Umsatzsteuerabzug vor allem von der internen Dokumentation der Gesellschaft abhängig. Vor diesem Hintergrund empfehlen wir Ihnen, die internen Ordnungen sowie die Verträge mit Arbeitnehmern durchzusehen.

> Übernachtungen stellen keine Einnahme des Handelsvertreters dar

Dorota Białas, Rödl & Partner Breslau

Im Urteil vom 23. Juli 2015 (Az. II FSK 1689/13) entschied das Oberverwaltungsgericht über die Frage der geldwerten Vorteile der Arbeitnehmer. Die entschiedene Streitigkeit betraf Handelsvertreter, die aufgrund eines Arbeitsvertrages beschäftigt waren. Sie waren im Außendienst tätig, wodurch sie oft Reisen unternahmen, die jedoch nicht als Dienstreisen galten. Im Rahmen dieser Reisen trugen die Arbeitnehmer solche Aufwendungen wie Übernachtungskosten, Parkgebühren, Verpflegungskosten oder Kosten für Kraftstoff. Diese Ausgaben wurden ihnen aber vom Arbeitgeber erstattet.

Der Finanzminister vertrat den Standpunkt, dass die Kraftstoffkosten, Parkgebühren sowie die Übernachtungskosten, die der Arbeitgeber finanziert, für den Arbeitnehmer Einnahmen aus dem Arbeitsverhältnis in Form eines geldwerten Vorteils darstellen.

Das Woiwodschaftsverwaltungsgericht Warschau hob diese Auslegung auf. Nach Auffassung des Gerichts weisen die Art der Tätigkeit eines Handelsvertreters sowie die Bestimmungen im Arbeitsvertrag darauf hin, dass hier keine Rede von Einnahmen sein kann. Das Woiwodschaftsverwaltungsgericht betonte, dass die Begleichung durch den Arbeitgeber der Übernachtungskosten dieses Arbeitnehmers eine rationale Ausgabe eines Unternehmens darstellt, die mit der Erfüllung wirtschaftlicher Ziele verbunden ist. Das Oberverwaltungsgericht hat diese Auffassung bestätigt. Dem Gericht nach wurden alle vom Arbeitnehmer getragenen Beträge im Interesse des Arbeitgebers ausgegeben. Von einer Einnahme aufseiten des Beschäftigten kann also keine Rede sein.

Diese Urteile können darauf hinweisen, dass sich eine für die Steuerpflichtigen günstige Rechtsprechung der Gerichte herausbildet. Da jedoch die Steuerbehörden einen abweichenden Standpunkt vertreten, empfehlen wir Ihnen, dem steuerlichen Risiko frühzeitig entgegen zu wirken, indem Sie die Erteilung einer verbindlichen Auskunft beantragen. Diesbezüglich bieten wir Ihnen selbstverständlich gerne unsere Unterstützung an.

> Erlöse aus dem Verkauf von Erzeugnissen, die aus außerhalb einer Sonderwirtschaftszone hergestellten Halberzeugnissen hergestellt wurden, genießen ebenfalls die Steuerbefreiung

Dorota Białas, Rödl & Partner Breslau

Die Realität der Gewerbetätigkeit zwingt die Steuerpflichtigen, die in Sonderwirtschaftszonen (SWZ) agieren, dazu, für die Produktion ihrer Erzeugnisse Halberzeugnisse zu nutzen, die au-

Berhalb der SWZ hergestellt und erworben wurden. Die Gesellschaften sind nämlich nicht imstande, die Tätigkeit im Rahmen des gesamten Produktionsprozesses auszuüben. Diese Situation weckt oft Zweifel daran, ob die Erlöse aus dem Verkauf solcher Waren ebenfalls von der Steuer befreit sind.

Dieses Problem wurde in der verbindlichen Auskunft des Direktors der Finanzkammer Katowice vom 18. August 2015 (Az. IBPB-1-3/4510-73/15/APO) thematisiert. Nach Auffassung der Steuerbehörde ist der gesamte Erlös aus dem Verkauf einer Ware von der Körperschaftsteuer befreit, auch wenn die meisten Komponenten, die zu ihrer Produktion erforderlich sind, außerhalb der Zone hergestellt wurden, die Ware selbst aber in der SWZ produziert wurde. Die Behörde teilte also den Standpunkt des Antragstellers.

Diese Auffassung ist günstig für Steuerpflichtige, und zeugt vom Verständnis für die Art und Weise der Ausübung einer Gewerbetätigkeit in einer SWZ. Die Tatsache, dass die Steuerbehörden diese Erlöse immer häufiger als steuerbefreit einstufen, kann ein Hinweis darauf sein, dass sich diese Auslegung immer mehr etabliert. Nichtsdestoweniger empfehlen wir, vorsichtshalber eine verbindliche Auskunft zu beantragen. Diesbezüglich bieten wir Ihnen selbstverständlich gerne unsere Hilfe an.

Kontakt für weitere Informationen



Dorota Białas

Associate Partner, Steuerberaterin (PL)

Tel.: +48 71 346 77 73

E-Mail: dorota.bialas@roedl.pro

> Wirtschaftsprüfungs- und Buchhaltungsgesellschaften - 1. Platz für Rödl & Partner im Ranking „Book of Lists“ und 2. Platz in der Kategorie Business Process Outsourcing

Im „Book of Lists“, dem Leitfaden durch die polnische Geschäftswelt, belegte Rödl & Partner den 1. Platz unter den „Buchhaltungsgesellschaften“ im Ranking „Wirtschaftsprüfungs- und Buchhaltungsgesellschaften“ und den 2. Platz im Ranking der Unternehmen, die Business Process Outsourcing (BPO) mit dem Schwerpunkt Finanzbuchhaltung Lohnbuchhaltung und Personalwesen anbieten.

Im Ranking der Wirtschaftsprüfungs- und Buchhaltungsgesellschaften wurden dieses Jahr insgesamt über 30 Unternehmen

berücksichtigt. Entscheidend für die Platzvergabe im Ranking waren als Hauptkriterien Beschäftigtenzahl und Höhe der Einnahmen. Das Ranking der Unternehmen, die Business Process Outsourcing anbieten, berücksichtigt sowohl solche Dienstleistungen wie Outsourcing der Finanz- und Lohnbuchhaltung sowie des Personalwesens als auch Outsourcing von Sekretariats- und Verwaltungsdienstleistungen. Unter dem Schwerpunkt „Finanz- und Lohnbuchhaltung sowie Personalwesen“ wurden fast 20 Unternehmen berücksichtigt.

- Ein weiteres Mal bestätigt „Book of Lists“, dass wir sowohl bei der Finanzbuchhaltung als auch bei der Lohnbuchhaltung und dem Personalwesen Marktführer in Polen sind. Der 1. Platz unter den Buchhaltungsgesellschaften und der 2. Platz für das Outsourcing von Finanzbuchhaltung, Lohnbuchhaltung und Personalwesen sind auf mehrere Faktoren zurückzuführen. Wir sind eine internationale Organisation, die in Polen seit fast 25 Jahren agiert. Wir verfügen über eine sehr reiche Erfahrung sowie hochqualifiziertes Personal – in unseren Teams arbeiten 75 lizenzierte Buchhalter. Wir legen großen Wert auf die Meinung unserer Mandanten. Deswegen haben wir in den letzten Jahren das Mitarbeiterportal zum elektronischen Personalmanagement eingeführt. Wir verwenden auch Lean Management. Wir bemühen uns, ganz nah bei unseren Mandanten zu sein. Deswegen sind wir an Standorten in ganz Polen tätig, d.h. in Breslau, Danzig, Gleiwitz, Krakau, Posen und Warschau. Die Mandanten wissen es auch zu schätzen, dass wir ihnen neben dem Outsourcing von Finanzbuchhaltung, Lohnbuchhaltung und Personalwesen auch Wirtschaftsprüfung sowie Rechts-, Steuer- und Unternehmensberatung anbieten können. Das alles trägt dazu bei, dass wir beim Outsourcing der Finanzbuchhaltung sowie der Lohnbuchhaltung und des Personalwesens Marktführer sind – Liliane Preusser, Partnerin bei Rödl & Partner, verantwortlich für die Finanzbuchhaltung, Personal- und Lohnbuchhaltung, die im Rahmen von Business Process Outsourcing angeboten werden.

- Es ist ein großer Erfolg, dass wir den 1. Platz im Ranking der „Wirtschaftsprüfungs- und Buchhaltungsgesellschaften“ eingenommen haben. Nach wie vor bin ich der Meinung, dass eine starke Marktposition auf dem Gebiet der Wirtschaftsprüfung durch Qualität anstatt Quantität erreicht werden kann. Aus unseren Beobachtungen geht hervor, dass diejenigen unserer Mandanten, die über internationale Erfahrung bzw. internationales Kapital verfügen, sich der Bedeutung der Wirtschaftsprüfungsdienstleistungen besser bewusst sind. Die Geschäftsleiter solcher Gesellschaften sind sich darüber im Klaren, dass es sich hier um ein Gebiet handelt, an dem nicht gespart werden sollte und auf dem sie großen Wert auf die zuverlässige und professionelle Erbringung der ihnen angebotenen Dienstleistungen legen. Dies kann nur ein erfahrenes und kompetentes Team gewährleisten. Bei Rödl & Partner sind das 16 Wirtschaftsprüfer, die ihre Qualifikationen ständig steigern. Eine solche Herangehensweise, die auf Qualität setzt, bringt positive Ergebnisse – jedes Jahr nehmen wir eine höhere Position in verschiedenen Rankings der Wirtschaftsprüfungsgesellschaften ein – Therese Baginski, Wirtschafts-

Rödl & Partner Info

prüferin, Partnerin bei Rödl & Partner, verantwortlich für die Wirtschaftsprüfung in Polen.

Kontakt für weitere Informationen



Liliane Preusser

Partnerin, Diplom-Kauffrau

Tel.: +48 32 330 12 00

E-Mail: liliane.preusser@roedl.pro



Therese Baginski

Partnerin, Wirtschaftsprüferin (PL)

Tel.: +48 71 346 77 70

E-Mail: therese.baginski@roedl.pro

> Recht und Steuern – 4. Platz von Rödl & Partner im Ranking „Steuerberatungsgesellschaften“ und 6. Platz im Ranking „Internationale Rechtsberatungsgesellschaften“ von „Book of Lists“

Rödl & Partner belegte den 4. Platz im Ranking „Steuerberatungsgesellschaften“ (Kategorie: Großunternehmen) und den 6. Platz im Ranking „Internationale Rechtsberatungsgesellschaften“. Die Rankings wurden in „Book of Lists“, einem englisch-polnischen Leitfaden durch die polnische Geschäftswelt, veröffentlicht.

Am Ranking „Steuerberatungsgesellschaften 2015“ nahmen fast 50 Unternehmen teil. Entscheidend für die Position im Ranking waren vor allem die Beschäftigtenzahl und die Höhe der Einnahmen. Eine ähnliche Anzahl der Unternehmen wurde im Ranking „Internationale Rechtsberatungsgesellschaften“ berücksichtigt, in dem das Hauptbewertungskriterium die Größe der Gesellschaft, bemessen nach der Anzahl der angestellten Juristen, war.

- Die hohe Position im Ranking „Steuerberatungsgesellschaften“ zeigt, dass wir mit unserer fast 25-jährigen Präsenz auf dem polnischen Markt eine stabile Position erreicht haben.

Dies ist auf mehrere Faktoren zurückzuführen, u.a. auf eine gute Marktbeobachtung sowie die ständige Anpassung der Organisationsstruktur und des Umfangs der angebotenen Dienstleistungen an die sich ändernden Bedürfnisse der Mandanten. Mit unseren Büros in Breslau, Danzig, Gleiwitz, Krakau, Posen und Warschau sind wir in allen Hauptzentren der Geschäftsentwicklung präsent und sammeln Erfahrungen, von denen wir profitieren können. Das Ergebnis ist u.a. der interdisziplinäre Charakter unserer Dienstleistungen. Neben der Steuerberatung bieten wir Wirtschaftsprüfung, Rechts- und Unternehmensberatung sowie Outsourcing von Finanz- und Lohnbuchhaltung sowie Personalwesen an. Die Mandanten schätzen diese ganzheitliche Herangehensweise. Das unterscheidet uns und macht uns zu einer der führenden Steuerberatungsgesellschaften – Aneta Majchrowicz-Baczyk, Rechtsanwältin (PL), Partnerin bei Rödl & Partner, verantwortlich für die Rechts- und Steuerberatung in Polen.

- Im Rückblick auf den 14. Platz der Rechtsberatungsgesellschaften im Vorjahr ist der 6. Platz im Ranking „Internationale Rechtsberatungsgesellschaften“ ein großer Erfolg. Dies spiegelt die Dynamik unserer Entwicklung wider. Die größere Anzahl der angestellten Juristen ergibt sich daraus, dass unsere Mandanten zufrieden sind und unsere Dienstleistungen empfehlen. Wir setzen dabei auf hochqualifizierte Fachkräfte, die eine professionelle Betreuung gewährleisten. Außerdem beobachten wir ein großes Interesse an ausländischen Märkten. Mit unseren zahlreichen Büros weltweit sind wir imstande, Unterstützung bei grenzüberschreitenden Geschäften und Unternehmungen anzubieten. Dies trägt dazu bei, dass wir eine geschätzte Rechtsberatungsgesellschaft sind - Therese Baginski, Partnerin bei Rödl & Partner, verantwortlich für die Rechts- und Steuerberatung in Polen.

Kontakt für weitere Informationen



Aneta Majchrowicz-Baczyk

Partnerin, Rechtsanwältin (PL)

Tel.: +48 61 864 49 00

E-Mail: aneta.majchrowicz-baczyk@roedl.pro



Therese Baginski

Partnerin, Wirtschaftsprüferin (PL)

Tel.: +48 71 346 77 70

E-Mail: therese.baginski@roedl.pro

„**Book of Lists**“ – ist ein englisch-polnischer Leitfaden durch die polnische Geschäftswelt, der sich hohen Ansehens erfreut und Unternehmen im Rahmen von Rankings darstellt, die nach unterschiedlichen, für den betreffenden Wirtschaftssektor charakteristischen Kriterien gegliedert sind (70 Rankings aus 9 unterschiedlichen Sektoren). 2015 erschien die 20. Druckausgabe dieser Publikation. Herausgeber der „Book of Lists“ ist Valkea Media.

> Rödl & Partner in der Endrunde des Wettbewerbs EuropaProperty CEE Retail Real Estate in den Kategorien „Tax & Financial Adviser of the Year“ und „Professional Service Provider of the Year“

Rödl & Partner wurde durch die Teilnahme an der Endrunde des Wettbewerbs EuropaProperty CEE (Central and Eastern Europe) Retail Real Estate in zwei Kategorien - „Tax & Financial Adviser of the Year“ und „Professional Service Provider of the Year“ - ausgezeichnet. Die Teilnahme am Wettbewerb bedurfte gemäß den Grundsätzen der vorherigen Anmeldung des Unternehmens durch einen seiner Kunden. In der nächsten Etappe wurden Unternehmen aufgrund ihrer Erfolge im betreffenden Jahr auf dem Markt der kommerziellen Immobilien im weitesten Sinne in Mittel- und Osteuropa ausgewählt. So wurden jeder Kategorie lediglich drei bis fünf Unternehmen zugeordnet – diese gehen in die Endrunde.

Das Jahr 2015 war für Rödl & Partner sehr erfolgreich. Wir erweiterten unseren Mandantenstamm, darunter in den Branchen Retail und Real Estate. Wir verstärkten unsere Marktposition, was durch hohe Positionen in den Branchenrankings bestätigt wurde, u.a. den 1. Platz im Ranking Book of Lists in der Kategorie Business Process Outsourcing. Diese messbaren Erfolge verdanken wir dem Vertrauen unserer Mandanten und harter Arbeit. Die Teilnahme an der Endrunde eines Wettbewerbs wie EuropaProperty CEE Retail Real Estate in zwei Kategorien bestätigt, dass unsere Aktivitäten in den Branchen Retail und Real Estate auf dem Markt wahrgenommen und anerkannt werden. Dies freut mich, und ich kann Ihnen schon jetzt versprechen, dass wir 2016 noch aktiver werden – Renata Kabas-Komorniczak, Partnerin bei Rödl & Partner

Kontakt für weitere Informationen



Renata Kabas-Komorniczak
Partnerin, Steuerberaterin (PL)
Tel.: +48 22 244 00 46
E-Mail: renata.kabas-komorniczak@roedl.pro

> Speed Business Meeting mit Rödl & Partner

Speed Business Meetings gewährleisten zahlreichen Teilnehmern erfolgreiches Networking, einen intensiven Austausch von Kontakten und neue Geschäftsbeziehungen. Die Treffen werden gemeinsam von sechs bilateralen Industrie- und Handelskammern und Rödl & Partner, dem Sponsor der Veranstaltung, organisiert. Von April bis November nehmen die Mitglieder der Kammern - Unternehmer aus ganz Polen sowie Vertreter ausländischer Firmen - an einer Reihe von Treffen teil,



die dem schnellen und effektiven Austausch von Informationen über die ausgeübte Tätigkeit und gesuchten Partner dienen. Gleichzeitig sorgen die Fachleute seitens Rödl & Partner für den inhaltlichen Aspekt der Treffen und erörtern ausgewählte rechtliche und steuerliche Fragen.

Die Speed Business Meetings wurden bereits in Krakau, Danzig, Warschau und Breslau organisiert, zu einem weiteren Treffen laden wir Sie am 4. November nach Katowice ein.

Wir möchten uns bei der Skandinavisch-Polnischen Wirtschaftskammer (SPCC) und der Britisch-Polnischen Handelskammer (BPCC) für die Zusammenarbeit bedanken.

Kontakt für weitere Informationen



Agata Blamowska
Spezialistin für Unternehmenskommunikation
Tel.: +48 12 378 66 06
E-Mail: agata.blamowska@roedl.pro

> Sonderwirtschaftszonen - Seminar

Am 23. und 24.06.2015 fand ein Seminar über Sonderwirtschaftszonen für Unternehmer statt, das von Rödl & Partner und Sonderwirtschaftszone Kostrzyn-Słubice veranstaltet wurde. Das Seminar bestand aus drei Themenblöcken. Im ersten Teil präsentierten die Steuerberater von Rödl & Partner Fragen

Rödl & Partner Info

rund um die Quellensteuer. Der zweite Teil befasste sich mit den Möglichkeiten, Fördermittel der Europäischen Union einzuwerben. Unser Berater für EU-Fördermittel antwortete auf Fragen, für welche Investitionen, wann und wie die Unternehmen eine Förderung erlangen können. Zum Schluss schilderte unser Spezialist für Verrechnungspreise die aktuellen Urteile der Verwaltungsgerichte sowie verbindliche Auskünfte bzgl. Sonderwirtschaftszonen.

Kontakt für weitere Informationen



Michał Gosek

Senior Associate, Steuerberater (PL)

Tel.: +48 61 624 49 39

E-Mail: michal.gosek@roedl.pro

> Umsatzsteuer 2015 - ein Kommentar für Praktiker (mit elektronischer Beilage)

Umsatzsteuer 2015 - ein Kommentar für Praktiker (mit elektronischer Beilage) - das ist die nächste umfassende Publikation von Katarzyna Judkowiak, Halina Lebrand und Justyna Pomorska, die die neueste Rechtsgrundlage darstellt (01.04.2015); darin werden die Vorschriften des polnischen Umsatzsteuergesetzes (UStG-PL) anhand vielfältiger Beispiele detailliert erörtert, es werden die günstigsten Lösungen vorgeschlagen, und es wird auf die neuesten Urteile der Oberverwaltungsgerichte, der Woiwodschaftsverwaltungsgerichte,

des EuGH und der Finanzbehörden sowie auf die individuellen Auskünfte des Finanzministeriums eingegangen.

Dieser Kommentar erlaubt es, viele konkrete Probleme bei der Anwendung der aktuellen Vorschriften des UStG-PL zu lösen, unter anderem bei folgenden Fragestellungen:

- > Feststellung der Steuerpflicht;
- > Fakturierung;
- > Steuerbemessungsgrundlage und deren Korrektur gemäß den Vorschriften aus dem Jahre 2014;
- > Vorsteuerabzug.

Die elektronische Beilage zum Buch enthält Folgendes:

- > Text des Kommentars zum UStG-PL;
- > Konsolidierte Fassung des UStG-PL mit Anlagen;
- > Übersicht über die aktuellen Verordnungen des Finanzministers;
- > EU-Vorschriften: Richtlinie 2006/112/EG über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem, Durchführungsverordnung (EU) Nr. 282/2011 des Rates vom 15.03.2011 zur Festlegung von Durchführungsvorschriften zur o.g. Richtlinie;

Umsatzsteuer 2015. Kommentar für Praktiker

Verlag: ODDK

Ausgabe 2/2015

ISBN: 978-83-7804-231-0



Herausforderungen meistern

„Wir begreifen neue Herausforderungen als eine große Chance, besser zu werden. Lebenslanges Lernen ist wichtiger Teil unseres Leistungskonzepts.“

Rödl & Partner

„Nur wer sich auf Neues einlässt, kann sich weiterentwickeln. Deswegen nehmen wir Herausforderungen an, wo immer sie sich uns auch stellen.“

Castellers de Barcelona



„Jeder Einzelne zählt“ – bei den Castellers und bei uns.

Menschtürme symbolisieren in einzigartiger Weise die Unternehmenskultur von Rödl & Partner. Sie verkörpern unsere Philosophie von Zusammenhalt, Gleichgewicht, Mut und Mannschaftsgeist. Sie veranschaulichen das Wachstum aus eigener Kraft, das Rödl & Partner zu dem gemacht hat, was es heute ist.

„Força, Equilibri, Valor i Seny“ (Kraft, Balance, Mut und Verstand) ist der katalanische Wahlspruch aller Castellers und beschreibt deren Grundwerte sehr pointiert. Das gefällt uns und entspricht unserer Mentalität. Deshalb ist Rödl & Partner eine Kooperation mit Repräsentanten dieser langen Tradition der Menschtürme, den Castellers de Barcelona, im Mai 2011 eingegangen. Der Verein aus Barcelona verkörpert neben vielen anderen dieses immaterielle Kulturerbe.

Impressum Mandantenbrief Polen, Juli-September 2015

Herausgeber:

Rödl & Partner

ul. Sienna 73, 00-833 Warschau

Tel.: + 48 22 696 28 00 | www.roedl.com/pl

E-mail: biuletyn@roedl.pro

Verantwortlich für den Inhalt:

Marcin Jamroz – marcin.jamroz@roedl.pro

Anna Głowka – anna.glowka@roedl.pro

Layout / Satz:

Unternehmenskommunikation Rödl & Partner

Eva Gündert – publikationen@roedl.de

Äußere Sulzbacher Str. 100, 90491 Nürnberg

Dieser Newsletter ist ein unverbindliches Informationsangebot und dient allgemeinen Informationszwecken. Es handelt sich dabei weder um eine rechtliche, steuerrechtliche oder betriebswirtschaftliche Beratung, noch kann es eine individuelle Beratung ersetzen. Bei der Erstellung des Newsletters und der darin enthaltenen Informationen ist Rödl & Partner stets um größtmögliche Sorgfalt bemüht, jedoch haftet Rödl & Partner nicht für die Richtigkeit, Aktualität und Vollständigkeit der Informationen. Die enthaltenen Informationen sind nicht auf einen speziellen Sachverhalt einer Einzelperson oder einer juristischen Person bezogen, daher sollte im konkreten Einzelfall stets fachlicher Rat eingeholt werden. Rödl & Partner übernimmt keine Verantwortung für Entscheidungen, die der Leser aufgrund dieses Newsletters trifft. Unsere Ansprechpartner stehen gerne für Sie zur Verfügung.

Der gesamte Inhalt der Newsletter und der fachlichen Informationen im Internet ist geistiges Eigentum von Rödl & Partner und steht unter Urheberrechtsschutz. Nutzer dürfen den Inhalt der Newsletter und der fachlichen Informationen im Internet nur für den eigenen Bedarf laden, ausdrucken oder kopieren. Jegliche Veränderungen, Vervielfältigung, Verbreitung oder öffentliche Wiedergabe des Inhalts oder von Teilen hiervon, egal ob on- oder offline, bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung von Rödl & Partner.